

Jubiläumszuwendung

Seit dem 01.07.2016 erhalten auch Beamtinnen und Beamte wieder ein Jubiläumsgeld (und haben zusätzlich Anrecht auf einen freien Arbeitstag).

Für Beamte gilt:

Für Tarifbeschäftigte gilt:

Dienstzeit 25 Jahre: 350 €

Dienstzeit 40 Jahre: 500 €

Dienstzeit 25 Jahre: 300 € Dienstzeit 40 Jahre: 450 € Dienstzeit 50 Jahre: 500 € (vgl. Jubiläumszuwendungsverordnung

(vgl. § 23 (2) TV-L)

i. Verb. m. § 79 (1) LBG)

Für Beamte zählen nach § 3 (1) der Verordnung zur Jubiläumsdienstzeit...

- 1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit auch im Sinne von Absatz 3 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie eines Amtsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber,
- 2. Zeiten der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes, (Wehr- oder Ersatzdienst / Anm. des Verfassers)
- 3. Zeiten einer Elternzeit, soweit diese nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines öffentlich rechtlichen Arbeitgebers, verbracht worden ist,
- 4. Zeiten, die in den Fällen des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geleistet wurden und zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt haben bis zu einem Jahr, (Bundesfreiwillligendienst, FSJ / Anm. des Verfassers)
- 5. Zeiten, in denen eine berufliche Tätigkeit als Planstelleninhaberin oder Planstelleninhaber an Ersatzschulen geleistet wurde und
- 6. Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 7 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes abgeleistet wurden.

Anrechenbare Beschäftigungszeiten für Tarifbeschäftigte sind § 34 (3) TV-L zu entnehmen:

(3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Für verbeamtete Personen, die bereits das 25. Dienstjubiläum hatten, wurde die Dienstzeit unter Einbeziehung des Referendariats berechnet. Eine Neuberechnung nach 40 Jahren ist nicht erforderlich. Für Beamtinnen und Beamte gilt bei Eintritt nach 2005 die Berechnung ohne Referendariat. Für Dienstjubiläen ab dem 1.7.2016 wird das Referendariat nun wieder hinzugerechnet. Bei Tarifbeschäftigten wird das Referendariat auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht anerkannt.

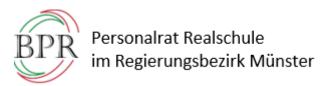
Grundsätzlich gilt für alle Lehrkräfte: Zeiten von Teilzeitbeschäftigungen (auch unterhälftiger Teilzeit während Beurlaubung aus familiären Gründen) werden voll berücksichtigt.

1

Vorsitzender: Stefan Ruhe 44534 Lünen 48147 Münster Am Grünen Winkel 4

Albrecht-Thaer-Straße 9 Telefon: 0251-4112419

Stefan.Ruhe@bezreg-muenster.nrw.de



Die Dienststelle informiert die Kolleginnen und Kollegen über ihre Dienstjubiläen. Das Jubiläumsgeld wird automatisch gezahlt. Aber man sollte seine Dienstzeit im Auge behalten und bei Bedarf bei der Dienststelle nachfragen. Denn: Sollten Fristen überschritten werden (Tarifbeschäftigte: 6 Monate / Beamte: 3 Jahre) verfällt das Jubiläumsgeld.

Stand: März 2020

Stefan.Ruhe@bezreg-muenster.nrw.de